



TOP 6.6

Vorlage-Nr.
3927/2010

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

612 Solb KeSB (DE-BV)

Freigabedatum

22.09.2010

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Beschluss über die Einleitung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6250/02 sowie seiner 1. Änderung
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Von-Hüenefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Vorbescheid für ein Entertainmentcenter mit vier Spielhallen à 150 m² vor. Der Antrag müsste auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes genehmigt werden.

Eine Zurückstellung kann erst nach der öffentlichen Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgen. Da die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2010 ausgefallen ist, könnte der Beschluss somit erst am 04.11.2010 gefasst werden. Da ein so langer Prüfungszeitraum bei einer planungsrechtlichen Voranfrage kaum begründbar ist, ist eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, damit eine Untätigkeitsklage und Schadenersatz vermieden werden können.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir empfehlen gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dem Stadtentwicklungsausschuss wie folgt zu beschließen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6250/02 sowie seiner 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet nördlich der Hugo-Eckener-Straße, östlich der Von-Hüenefeld-Straße, südwestlich Mathias-Brüggen-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Mathias-Brüggen-Straße 88 - 106, östliche Grenzen der Grundstücke Mathias-Brüggen-Straße 88 - 106 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Hugo-Eckener-Straße 14 (Eichamt) und östlich der Mathias-Brüggen-Straße bis zur Militärringstraße, südlich der Militärringstraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Richard-Byrd-Straße 43, südwestlich der Richard-Byrd-Straße, nordwestlich der Von-Hüenefeld-Straße bis zur Mathias-Brüggen-Straße in Köln-Ossendorf — Arbeitstitel: Gewerbegebiet Von-Hüenefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung — einzuleiten mit dem Ziel, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe auszuschließen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

21.9.2010

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW